

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 15.02.2022 und 06.05.2022 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 22.06.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.07.2022 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ecosystem Sciences“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ecosystem Sciences“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Zweck des Studiums, Akademischer Grad
 - § 2 Gliederung des Studiums; Module; Unterrichts- und Prüfungssprache
 - § 3 Studium im Ausland
 - § 4 Umfang der Prüfungen
 - § 5 An- und Abmeldefristen für Prüfungen
 - § 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen
 - § 7 Bachelorarbeit
 - § 8 Prüfungskommission
 - § 9 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Auszeichnung
 - § 10 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen
- Anlage: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Studiums, Akademischer Grad

(1) ¹Für den Bachelor-Studiengang "Ecosystem Sciences" an der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils gültigen Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die ergänzenden spezifischen Bestimmungen für diesen Studiengang.

(2) ¹Das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) bereitet auf Tätigkeiten im Bereich der Ökosystem- und Umweltwissenschaften, schwerpunktmäßig in

öffentlichen und privaten Einrichtungen, in Verwaltungen, in Unternehmen, in Forschungseinrichtungen und in internationalen Organisationen vor. ²Der Studiengang vermittelt neben fundierten fachwissenschaftlichen Kenntnissen überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen im fachspezifischen Professionalisierungsbereich. ³Durch ein zusätzliches Wahlangebot an uniweiten Schlüsselkompetenzmodulen in den Bereichen Methoden-, Sprach-, Selbst- und Sozialkompetenzen werden die Persönlichkeitsbildung und das Engagement für zivilgesellschaftliche Aufgaben gefördert sowie ein erfolgreicher Studienverlauf und Berufseinstieg ermöglicht. ⁴Die internationale Ausrichtung des Studiengangs führt Studierende an komplexe globale Fragestellungen in der Ökosystemforschung und deren lokale Ausprägungen heran und schafft Anlässe für die Entwicklung bzw. Vertiefung interkultureller Kompetenzen auf kognitiver, affektiver und behavioraler Ebene. ⁵Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob Studierende die wichtigsten wissenschaftlichen Sachverhalte und Methoden, ein Verständnis für die Zusammenhänge, die Grundlagen praktischen Erfahrungswissens und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse auf die Lösung praktischer Aufgaben auf lokaler Ebene sowie auf globale Zusammenhänge bezogen erlernt haben, um auf den Gebieten der Ökosystem- und Umweltwissenschaften tätig sein zu können.

§ 2 Gliederung des Studiums; Module; Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester. ²Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(2) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

(3) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

- a) Fachwissenschaftliche Kompetenz (Fachstudium) 126 C,
- b) Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen) 42 C,
- c) Bachelorarbeit 12 C.

(4) ¹Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung.

²Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums ist dem beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplan (Anlage) zu entnehmen.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Wahlmodule dienen der individuellen Ausgestaltung des Studiums. ³Im Wahlbereich können anstelle der in der Modulübersicht aufgeführten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ⁴Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein Antrag der*des Studierenden in Textform, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die*den Studiendekan*in der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie zu richten ist;
- b) die Zustimmung durch die*den Studiendekan*in der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

⁵Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die*der Studiendekan*in der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie. ⁶Diese*r wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen. ⁷Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der*des antragstellenden Studierenden besteht nicht.

(5) Die Umwandlung eines durch eine freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich abgeschlossenen Moduls in ein normal angerechnetes Modul und umgekehrt ist nur im Wahlbereich möglich.

§ 3 Studium im Ausland

¹Studierende können einen Teil des Studiums im Ausland absolvieren. ²Im 5. Fachsemester sind hierfür die besten Voraussetzungen gegeben. ³Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) anerkannt. ⁴Hierzu wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes einen Lernvertrag („learning agreement“) abzuschließen. ⁵Das „learning agreement“ regelt, welche Studien- und Prüfungsangebote der ausländischen Hochschule absolviert werden sollen und nach erfolgreicher Absolvierung im Rahmen dieses Studiengangs angerechnet werden. ⁶Das "learning agreement" darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Bachelor-Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes noch abzulegenden Modulprüfung sind.

⁷Die Entscheidung über den Lernvertrag („learning agreement“) trifft die*der Studiendekan*in.

§ 4 Umfang der Prüfungen

¹Die Dauer der Prüfungen richtet sich nach dem Umfang des zugrundeliegenden Workload (bemessen nach der Anzahl der Anrechnungspunkte), wobei folgende Werte eingehalten werden sollen:

bei < 6 C	Klausur [written exam]	¾ bis 1½ Std.
	Mündliche Prüfung [oral]	ca. 15 Min.

	Projektarbeit, Hausarbeit [term paper]	Bearbeitungszeit: 2 Wochen, Umfang: ca.10 S.
	Referat (mit Ausarbeitung) [oral presentation with written outline/and written report]	ca. 10 Min. (ca. 10 Seiten)
bei 6-9 C	Klausur [written exam]	1½ bis 2 Std.
	Mündliche Prüfung [oral]	15 bis 30 Min.
	Projektarbeit, Hausarbeit [term paper]	Zeit: 2 bis 4 Wochen, Umfang: 10 bis 20 S.
	Referat (mit Ausarbeitung) [oral presentation with written outline/and written report]	10 bis 20 Min. (10 bis 20 S.)
bei > 9 C	Klausur [written exam]	2 bis 3 Std.
	Mündliche Prüfung [oral]	15 bis 45 Min.
	Projektarbeit, Hausarbeit [term paper]	Zeit: 3 bis 6 Wochen, Umfang: 20 bis 30 S.
	Referat (mit Ausarbeitung) [oral presentation with written outline/and written report]	20 bis 30 Min. (20 bis 30 S.)

²Die angegebene Dauer einer mündlichen Prüfung kann in einem angemessenen Umfang über-oder unterschritten werden.

§ 5 An- und Abmeldefristen für Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungskommission setzt jedes Semester einen Prüfungszeitraum fest, der in der Regel sechs Wochen umfasst und nach Ende der Vorlesungszeit beginnt. ²Prüfungstermine können außerhalb des Prüfungszeitraums nach Satz 1 festgesetzt werden; hierüber entscheidet auf Antrag der*des Prüfenden die*der Studiendekan*in.

(2) Die Termine der Modulprüfungen werden vom Prüfungsamt nach Anhörung der Prüfenden festgelegt und sollen spätestens sechs Wochen vor der Modulprüfung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben werden.

(3) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt auf elektronischem Wege bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, bei Prüfungen in Textform bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Für eine nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfung eines Pflichtmoduls werden so viele Maluspunkte vergeben, wie Anrechnungspunkte (ECTS-Credits) durch das entsprechende Modul oder Teilmodul erworben werden können.

(2) Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, sobald der Fall des § 9 Abs. 1 eintritt.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Mittels der Bachelorarbeit in Textform soll die*der Studierende nachweisen, dass sie*er in der Lage ist, ein Problem mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der*dem vorzuschlagenden Betreuenden zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des vorzuschlagenden Zweitbetreuenden der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die*der Kandidat*in keine Betreuenden, so werden ein*e Betreuer*in und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. ²Auf Antrag der*des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Studierenden zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der*dem Betreuenden die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und ausschließlich im PDF-Format (ungeschützt) beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Die Vorlage erfolgt in der Regel durch Upload über das Prüfungsverwaltungssystem. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die*der Studierende zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit Betreuer*in sowie Zweitbetreuer*in als Gutachter*innen zu. ²Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 8 Prüfungskommission

¹Der Prüfungskommission gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und zwei Mitglieder der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied ein*e Stellvertreter*in benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied benannt.

§ 9 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Auszeichnung

(1) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

- (a) die Anzahl der Maluspunkte aus Modul- oder Teilmodulprüfungen 60 überschreitet,
- (b) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters nicht mindestens Leistungen im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert sind, oder
- (c) die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

²Eine Überschreitung der genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der*dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der*des Studierenden, die*der einen wichtigen Grund nachzuweisen hat.

(2) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird bei einem Gesamtergebnis bis einschließlich 1,3 verliehen und auf dem Zeugnis und der Urkunde vermerkt.

§ 10 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2022 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Molecular Ecosystem Sciences“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2011 S. 847), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 1018.0304.2015 2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 1735/2015 2017 S. 235817), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer*eines Studierenden eine

abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Wintersemester 2023/24 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage **Exemplarischer Studienverlauf** **Ecosystem Sciences**

1 WS

Forest botany and tree physiology 6 C	Biochemistry 6 C	Ecological genetics 6 C	Chemistry /Physics 6 C	Data analysis and statistics 6 C
---------------------------------------	------------------	-------------------------	------------------------	----------------------------------

2 SoSe

Microbiology and molecular biology 6 C	Plant diversity 6 C	Plant and animal ecology 6 C	Terrestrial biogeochemistry 6 C	Computer science and mathematics 6 C
--	---------------------	------------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

3 WS

Forest pathology 6 C	Current topics in ecosystem sciences 6 C	Ecosystem management and conservation 6 C	Ecological climatology 6 C	Ecological modelling 6 C
----------------------	--	---	----------------------------	--------------------------

4 SoSe

Chemical and microbiological methods 6 C	Physiological and genetic methods 6 C	Soil science and bioclimatology methods 6 C	Field methods in forest ecology, silviculture and vegetation science 6 C	Scientific writing 6 C
--	---------------------------------------	---	--	------------------------

5 WS

Elective courses 30 C (abroad or lab internship)

6 SoSe

Scientific methods and project design 12 C	Global change 6 C	B.Sc. Thesis 12 C
--	-------------------	-------------------